

## Erlass einer Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2025

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 28.04.2025 folgende Satzung über die Zulassung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2025 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Anlässlich dreier Veranstaltungen in Kirchardt, Berwangen und Bockschaft, dürfen in der Gemeinde Kirchardt in allen drei Ortsteilen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 29.06.2025

Sonntag, den 28.09.2025

Sonntag, den 26.10.2025

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchardt, den 02.05.2025

Gerd Kreiter  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.